


An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin

und das
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
Robert-Schuman-Platz 3, 53175 Bonn

Per E-Mail an
buero-IIC2@bmwi.bund.de und
BW14@bmi.bund.de

Bearbeiter [REDACTED]
Zeichen SenSW II E 26
Dienstgebäude: [REDACTED] 
Württembergische Strasse 6
10707 Berlin
Zimmer 1512
Telefon +49(0)30 [REDACTED]
Fax +49(0)30 [REDACTED]
intern
Datum 05.02. 2020

**Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrier-
ten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität
(Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG)**

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen

Sehr geehrte [REDACTED]
sehr geehrte [REDACTED]

die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen begrüßt die Möglichkeit zur Stellung-
nahme zum Entwurf des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) vom 30.01.2020
und nimmt die Gelegenheit hiermit gerne wahr. Sie erhalten hier die Stellungnahme des Hauses
mit der Bitte um Berücksichtigung:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Sen SW) anerkennt die Notwendigkeit
des Gesetzesentwurfs, mit dem Artikel 8 Absatz 2 bis 6 der Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30. Mai
2018 in nationales Recht umgesetzt werden soll. In folgenden Punkten sieht die Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung und Wohnen in Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf:

- Für eine flexible Anwendung der Ladeinfrastruktur-Pflichten wird gebeten, quartiersbezogene
bzw. zentrale Lösungen zur Erfüllung der Anforderungen zu ermöglichen. In den Gesetzent-
wurf sollte daher Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Pflichten zur Herstel-
lung von Leitungsinfrastruktur bzw. von Ladestationen bei Neuerrichtungen oder grundlegen-
den Renovierungen in bzw. von Quartieren auch durch zentrale, gebäudeunabhängige Stell-
platzanlagen erfüllt werden können.
- Das Gesetz regelt nicht, dass der spätere Betrieb (nach Errichtung) einer Ladestation samt Inf-
rastruktur durch den Eigentümer selbst erfolgen muss. Auch mit Blick auf die Möglichkeit der
Realisierung von zentralen Stellplatzflächen wird gebeten, Regelungsmöglichkeiten zu prüfen,

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520 BIC: MARKDEF1100

mit denen Pflichten zur Errichtung von Ladeinfrastruktur ganz oder teilweise vom Gebäudeeigentümer auf Dritte (Betreiber) übertragen werden können.

- Der Umstand, dass der Betrieb einer Ladeinfrastruktur nicht Gegenstand des Gesetzes bzw. nicht notwendigerweise Eigentümerpflicht ist, erzeugt aus Fachsicht Auslegungsbedarf für eine praxisgerechte Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Kostenverteilung in Bezug auf Betrieb und Errichtung. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen bittet den Bund, entsprechende Regelungen über die Verteilung der Erfüllungsaufwendungen zu prüfen und den Verpflichteten mit Inkrafttreten des Gesetzes entsprechende Anwendungshinweise (z.B. Auslegungen, Fragen und Antworten) zur Verfügung zu stellen.
- Die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 4 zur „Gebäudenutzfläche“ ist augenscheinlich entbehrlich, da keine der Regelungen des Gesetzentwurfs dieses Kriterium in Bezug nimmt (die „größere Renovierung“ wird über die Fläche der Außenhülle definiert). Um Streichung wird gebeten.
- § 8 GEIG-Entwurf wird gebeten ersatzlos zu streichen. Die Erfüllungserklärung, offensichtlich in Anlehnung an die Nachweissystematik des Entwurfs zum Gebäudeenergiegesetz (GEG), wird für diesen Regelungsgegenstand in Bezug auf Art und Umfang als überzogen bürokratisch und technisch nicht notwendig erachtet. Auch eine anlassunabhängige Vorlagepflicht bei einer Behörde ist, weil nicht zielgerecht, abzulehnen. Mit der Unternehmererklärung und deren Vorlage auf Verlangen laut § 13 GEIG-Entwurf wird aus Sicht der SenSW der Nachweispflicht geeignet und ausreichend genüge getan. In der Folge wird § 9 GEIG-Entwurf obsolet und gebeten zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

